

Satzung Hochschulsportgemeinschaft Stralsund e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hochschulsportgemeinschaft Stralsund e. V. (kurz HSG Stralsund e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nr. VR 333 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein arbeitet zur Erreichung dieses Zweckes eng mit der Hochschule Stralsund und dem AStA der Hochschule Stralsund zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spenden zu leisten.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (4) Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (5) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft, sofern vorab dem geschäftsführenden Vorstand der Aufnahmeantrag vorliegt. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und haben kein Stimmrecht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen ohne Stimmrecht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Sports an der Hochschule Stralsund besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens und der Kontaktdaten mitzuteilen.
- (4) Fällige Forderungen können vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person (außerordentliches Mitglied).
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum 01.03. und 01.09. des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn bis zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres der Basis-Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Ausschuss entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstimmig.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Abteilungsleitungen

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Kalenderjahr statt.
- (2) Sie wird durch Einladung in Textform einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Einladung in Textform an die Mitglieder und die Abteilungsleiter sowie durch Aushang erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Bestätigung der Jahresabrechnung
 2. die Entlastung des alten geschäftsführenden Vorstandes
 3. die Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes, des Schriftführers und der Kassenprüfer
 4. der Beschluss über die Satzung und deren Änderung
 5. die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Mitgliederbeitrages
 6. die Behandlung von Anträgen
 7. der Beschluss zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes
 8. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem muss der geschäftsführende Vorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 1. der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
 2. Schriftführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

§ 13 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Schriftführers

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der alte geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl in seiner Funktion.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion als Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen, die die Buch- und Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorlegen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Hochschule Stralsund (GdF), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports an der Hochschule Stralsund zu verwenden hat.

- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt die Funktion ausübenden Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Art. 17 Absatz 1 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

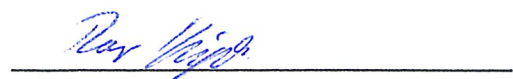
- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stralsund, den

1. Vorsitzender HSG e. V.



Versammlungsleiter
(Niklas Rickmann)



Schriftführer
(Prof. Dr.-Ing. Roy Keipke)